

Niedersächsischer Leistungskatalog SGB XI

Leistungsbeschreibung für ambulante Pflegeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Elfter Teil – (SGB XI)

1. Erstgespräch durch eine Pflegefachkraft

- Anamnese zur Erhebung des Pflegebedarfs
Die Anamnese erfolgt hier im Sinne eines Aufnahmestatus und dient der Ermittlung des Pflegebedarfs unter Berücksichtigung familiärer, sozialer, biographischer, pflegerischer und medizinischer Aspekte sowie Besonderheiten wie z.B. Betreuungsgesetz.
- Beratung bei der Auswahl der Leistungskomplexe und der sich daraus ergebenden Kosten
Information über weitere Hilfen/Pflegehilfsmittel
Beratung über den Inhalt des Pflegevertrages/Abschluss des Pflegevertrages
- Pflegeplanung
Die Pflegeplanung erstreckt sich auf die mit dem Pflegebedürftigen vereinbarten Maßnahmen. Sie umfasst:
 - das Erkennen von Problemen und Ressourcen
 - das Festlegen der Pflegeziele
 - das Planen der Maßnahmen
 - das Anlegen der Dokumentation

Kosten: 55,77 €

2. Folgegespräch

- Erhebung des geänderten Pflegebedarfes
- Beratung bei der Auswahl der Leistungskomplexe und der sich daraus ergebenden Kosten
- Information über weitere Hilfen/Pflegehilfsmittel
- Beratung über den Inhalt des Pflegevertrages /Abschluss des Pflegevertrages
- Pflegeplanung
Die Pflegeplanung erstreckt sich auf die mit dem Pflegebedürftigen vereinbarten Maßnahmen. Sie umfasst:
 - das Erkennen von Problemen und Ressourcen
 - das Festlegen der Pflegeziele
 - das Planen der Maßnahmen
 - das Anlegen der Dokumentation

Kosten: 30,42 €

3. Kleine Pflege

beinhaltet i.d.R.

- An-/Auskleiden
 - die Auswahl der Kleidung
 - das An- und Auskleiden
 - das An- und Ablegen von Körperersatzstücken
- Teilwaschen
 - das Waschen und die anschließende Hautpflege von Teilbereichen des Körpers, z.B. Gesicht, Oberkörper oder Genitalbereich/Gesäß
 - ggf. einfaches Schneiden und Feilen der Finger- und Fußnägel
 - der Gang zur Toilette und ggf. die Begleitung zur Waschgelegenheit
 - ggf. Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung
- Mund-/Zahnpflege
 - die Lippenpflege
 - Zahnprothesenversorgung
 - die Mundhygiene

Kosten: 11,15 €

4. Große Pflege

beinhaltet i.d.R.

- An/Auskleiden
 - die Auswahl der Kleidung
 - das An- und Auskleiden
 - das An- und Ablegen von Körperersatzstücken
- Waschen (Ganzkörperwaschung)/Duschen
 - das Waschen bzw. das Duschen und die anschließende Hautpflege des ganzen Körpers, d.h. Gesicht, Oberkörper, Rücken oder Genitalbereich/Gesäß, Beine und Füße
 - ggf. Waschen und Trocknen der Haare
 - ggf. einfaches Schneiden der Finger- und Fußnägel
 - der Gang zur Toilette und die Begleitung zur Waschgelegenheit
 - ggf. Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung
- Mund-/Zahnpflege
 - die Lippenpflege
 - Zahnprothesenversorgung
 - die Mundhygiene

Kosten: 18,25 €

5. Große erweiterte Pflege

beinhaltet i.d.R.

- An/Auskleiden
 - die Auswahl der Kleidung
 - das An- und Auskleiden
 - das An- und Ablegen von Körperersatzstücken

- Waschen im Vollbad
 - das Waschen im Vollbad und die anschließende Hautpflege des ganzen Körpers, d.h. Gesicht, Oberkörper, Rücken oder Genitalbereich/Gesäß, Beine und Füße
 - ggf. Waschen und Trocknen der Haare
 - ggf. einfaches Schneiden der Finger- und Fußnägel
 - der Gang zur Toilette und die Begleitung zur Waschgelegenheit
 - ggf. Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung

- Mund-/Zahnpflege
 - die Lippenpflege
 - Zahnprothesenversorgung
 - die Mundhygiene

Kosten: 22,82 €

6. Kämmen und Rasieren

beinhaltet i.d.R.

- Kämmen
 - einschl. des Herrichtens der Tagesfrisur (z.B. Flechtfrisur)

- Rasieren
 - Nass- oder Trockenrasur einschl. der damit verbundenen Hautpflege

Kosten: 3,55 €

7. Hilfen beim An- bzw. Ausziehen von Kompressionsstrümpfen/-strumpfhose ab Klasse II

beinhaltet i.d.R.

- An- bzw. Ausziehen von Kompressionsstrümpfen/-strumpfhose

Kosten: gehört zur Leistung der häuslichen Krankenpflege

8. Hilfen bei Aufsuchen und Verlassen des Bettes im Zusammenhang mit der Körperpflege

beinhaltet i.d.R.

- Hilfe beim Aufsuchen bzw. Verlassen des Bettes/des Rollstuhles o.ä.
- Machen und Richten des Bettes
- ggf. Teilwechselln der Bettwäsche
- Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen

Kosten: 2,54 €

9. Hilfen bei Aufsuchen und Verlassen des Bettes

beinhaltet i.d.R.

- Hilfe beim Aufsuchen bzw. Verlassen des Bettes/des Rollstuhles o.ä.
- Machen und Richten des Bettes
- ggf. Teilwechselln der Bettwäsche
- Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen

Kosten: 5,07 €

10. Spezielle Lagerung bei Immobilität im Zusammenhang mit der Körperpflege

beinhaltet i.d.R.

- Spezielle Lagerungsmaßnahmen zur körper- und/oder situationsgerechten Lagerung in und außerhalb des Bettes zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen und Linderung von Beschwerden unter Verwendung von Lagerungshilfsmitteln
- ggf. Mithilfe beim Verlassen und Aufsuchen des Bettes
- ggf. Teilwechsel der Wäsche und Bett machen/richten

Kosten: 5,07 €

11. Spezielle Lagerung bei Immobilität

beinhaltet i.d.R.

- Spezielle Lagerungsmaßnahmen zur körper- und/oder situationsgerechten Lagerung in und außerhalb des Bettes zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen und Linderung von Beschwerden unter Verwendung von Lagerungshilfsmitteln
- ggf. Mithilfe beim Verlassen und Aufsuchen des Bettes
- ggf. Teilwechsel der Wäsche und Bett machen/richten

Kosten: 10,14 €

12. Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

beinhaltet i.d.R.

- Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung
 - alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Nahrungsaufnahme ermöglichen
- Hilfen beim Essen und Trinken/**sonstige Mahlzeit** einschl. der Begleitung zum Ort der Nahrungsaufnahme und zurück oder Aufrichten im Bett
Darreichung der Nahrung sowie ausreichende Flüssigkeitszufuhr
Unter sonstiger Mahlzeit sind kleine Zwischenmahlzeiten zu verstehen, wie z.B. das Essen eines Apfels, eines Brotes oder Joghurts.
- Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme
 - Hände waschen
 - Mundpflege
 - ggf. Säubern/Wechseln von verschmutzten Kleidungsstücken

Kosten: 5,07 €

13. Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

beinhaltet i.d.R.

- Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Nahrungsaufnahme ermöglichen
- Hilfen beim Essen und Trinken/**Hauptmahlzeit** einschl. der Begleitung zum Ort der Nahrungsaufnahme und zurück oder Aufrichten im Bett
 - Darreichung der Nahrung sowie ausreichende Flüssigkeitszufuhr
 - Beratung bei der Essens- und Getränkeauswahl, der Zubereitung und Darreichung sowie bei Problemen mit der Nahrungsaufnahme
- Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme
 - Hände waschen
 - Mundpflege
 - ggf. Säubern/Wechseln von verschmutzten Kleidungsstücken

Kosten: 15,21 €

14. Nahrungszufuhr durch Verabreichung von Sondenkost

- Verabreichung der Sondennahrung über
 - Magensonde
 - Katheter - Jejunostomie (z.B. Witzel-Fistel)
 - PEG mittels Schwerkraft oder Pumpe
- Sondennahrung auf Körpertemperatur erwärmen
- Pflegebedürftigen ggf. in halbsitzende Position bringen
- Überprüfung der Lage der Sonde
- Spülen der Sonde nach Applikation
- ggf. Reinigung des verwendeten Mehrfachsystems

Kosten: 5,07 €

15. Ergänzende Hilfe bei Ausscheidungen im Zusammenhang mit der Körperpflege

beinhaltet i.d.R.

- Hilfen/Unterstützung bei Ausscheidungen, die über das Maß der physiologischen Blasen- und Darmentleerung hinausgehen
 - Reinigung des Harnröhrenkatheters (Reinigung des Katheters und der Harnröhrenöffnung, ggf. Abklemmen in zeitlich festgelegten Intervallen))
 - Wechseln des Katheter-, Urostoma- und Anuspraeter-Beutels
 - Inkontinenzversorgung
- Kontinenztraining
 - der Blase
 - des Darms
- Hilfe bei Erbrechen

Kosten: 4,06 €

16. Umfangreiche Hilfe bei Ausscheidungen

beinhaltet i.d.R.

- An- und Auskleiden, ggf. An- und Ablegen von Körperersatzstücken
- Begleitung zu und von der Toilette
- Hilfen/Unterstützung bei Ausscheidungen
 - Unterstützung bei der physiologischen Darm- und Blasenentleerung
- Hilfen/Unterstützung bei Ausscheidungen, die über das Maß der physiologischen Blasen- und Darmentleerung hinausgehen.
 - Reinigung des Harnröhrenkatheters (Reinigung des Katheters und der Harnröhrenöffnung, ggf. Abklemmen in zeitlich festgelegten Intervallen))
 - Wechseln des Katheter-, Urostoma- und Anuspraeter-Beutels
 - Inkontinenzversorgung
- Kontinenztraining
 - der Blase
 - des Darms
- Hilfe bei Erbrechen
- Entsorgung von Ausscheidungen
- Teilwaschen

Kosten: 10,14 €

17. Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

beinhaltet i.d.R.

- An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung
 - Auswahl der Kleidung
 - ggf. An- und Ablegen von Körperersatzstücken
- Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung und ggf. Treppensteigen

Kosten: 4,06 €

18. Begleitung bei Aktivitäten

beinhaltet i.d.R.

- An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung
 - Auswahl der Kleidung
 - ggf. An- und Ablegen von Körperersatzstücken
- Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung und ggf. Treppensteigen
- Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge und kulturellen Veranstaltungen)

Kosten: 30,42 €

19. Hauswirtschaftliche Versorgung

beinhaltet i.d.R.

- Aufräumen und Reinigung der Wohnung
 - Trennen und Entsorgen des Abfalls
 - Spülen
 - Aufräumen
 - Reinigung des Bades/der Toilette/der Küche/des Wohn- und Schlafbereichs
 - Staubsaugen/Nassreinigung
 - Staubwischen
- Vor- und Zubereitung von Mahlzeiten
 - kalte Mahlzeiten
 - warme Mahlzeiten
 - warme Mahlzeiten kochen
 - Erwärmen einer vorbereiteten Mahlzeit
 - Zwischenmahlzeit vorbereiten bzw. bereitstellen
 - Mundgerechte Zubereitung
 - Anrichten
 - Tisch decken
 - Aufräumen
 - Spülen, Trocknen und Einräumen
 - Reinigung des Arbeitsbereiches
- Einkaufen
 - Erstellen eines Einkaufs-/Speiseplanes
 - Das Einkaufen von Lebensmitteln, sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und hauswirtschaftlichen Versorgung
 - Unterbringung der eingekauften Gegenstände in der Wohnung/ Vorratsschrank
 - Besorgungen in der Nähe der Wohnung des Pflegebedürftigen (Apotheke, Post, Reinigung)
- Pflege der Wäsche und Kleidung
 - Wechseln der Wäsche
 - Vollständiges Ab- und Beziehen des Bettes
 - Waschen der Wäsche
 - Aufhängen der Wäsche
 - ggf. Ausbessern
 - Bügeln
 - Einräumen
- Beheizen der Wohnung
 - Beschaffung des Heizmaterials und Entsorgung der Verbrennungsrückstände
 - Heizen der installierten Öfen mit Holz, Kohle und Öl (nicht Zentralheizung)

Kosten: pro angefangene 10 Min. 4,06 €

Der Zeitumfang für die Inanspruchnahme des Leistungskomplexes wird durch den Pflegebedürftigen bestimmt.

Bei den hauswirtschaftlichen Verrichtungen handelt es sich um Leistungen, die den unmittelbaren Lebensbereich des Pflegebedürftigen betreffen.

Nicht wählbar sind daher z.B. Gartenpflege, Pflege der Balkonpflanzen, Treppenhausreinigung, Haustierversorgung, Entsorgung von Sperrmüll.

20. Pflegeeinsatz gem. § 37 Abs. 3 SGB XI

- Beratung
- Hilfestellung
- Mitteilung an die Pflegekasse (Formular nach § 37 Abs. 3, Satz 6, SGB XI)

Kosten: Pflegegrad 1 bis 5: 53,24 €

Pflegebedürftige, die Pflegegeld nach § 37 SGB XI beziehen, haben gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 SGB XI die Pflicht

- *bei Pflegegrad 2 und 3 halbjährlich einmal*
 - *bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich einmal*
- eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit abzurufen.*

Darüber hinaus haben Pflegebedürftige des Grades 1 sowie Pflegebedürftige, die Pflegesachleistungen von einem ambulanten Pflegedienst beziehen, Anspruch halbjährlich einmal einen Beratungsbesuch abzurufen.

Die Pflegeeinsätze dienen der Entlastung der pflegenden Familienangehörigen oder sonstiger Pflegepersonen und der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege. Unter Berücksichtigung der individuellen Situation und des häuslichen Umfeldes des Pflegebedürftigen soll ihm selbst und den Angehörigen durch eine professionelle Pflegekraft Hilfestellung zur Erleichterung der Pflege gegeben werden.

Darüber hinaus soll über zusätzliche Hilfen, die sowohl der Pflegebedürftige als auch die Pflegeperson in Anspruch nehmen kann, informiert werden. Die Beratung kann sich dabei u.a. auf

- *die Notwendigkeit medizinischer Reha-Maßnahmen,*
- *den Einsatz von Pflegehilfsmitteln,*
- *eine Anpassung des Wohnraums,*
- *die Inanspruchnahme von Tages- und/oder Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege,*
- *die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Pflegekursen (Angehörigenberatung, Selbsthilfegruppen),*
- *den möglichen Wechsel des Pflegegrades,*
- *pflegeerleichternde Techniken*

erstrecken.

Der Pflegedienst übermittelt der Pflegekasse mit Einverständnis des Pflegebedürftigen die bei dem Pflegeeinsatz gewonnenen Erkenntnisse und verwendet hierzu das von den Spitzenverbänden der Pflegekassen zur Verfügung gestellte einheitliche Mitteilungsformular.

21. Grundpflege nach Zeit

beinhaltet i.d.R.

- **An- und Auskleiden**
 - die Auswahl der Kleidung
 - das An- und Auskleiden
 - das An- und Ablegen von Körperersatzstücken
- **Körperpflege**
 - das Ganz- oder Teilwaschen bzw. das Duschen sowie das Waschen im Vollbad
 - die anschließende Hautpflege
 - ggf. Waschen und Trocknen der Haare
 - ggf. einfaches Schneiden der Finger- und Fußnägel
- **Mund- und Zahnpflege**
 - die Lippenpflege
 - Zahnprothesenversorgung
 - die Mundhygiene
- **Kämmen**
 - einschließlich des Herrichtens der Tagesfrisur (z. B. Flechtfrisur)
- **Rasieren**
 - Nass- oder Trockenrasur einschließlich der damit verbundenen Hautpflege
- **Hilfe beim Aufsuchen bzw. Verlassen des Bettes / des Rollstuhles / der Sitzgelegenheit o.ä.**
- **Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen und Sitzen**
- **spezielle Lagerungsmaßnahmen zur körper- und/oder situationsgerechten Lagerung in und außerhalb des Bettes zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen und Linderung von Beschwerden unter Verwendung von Lagerungshilfsmitteln**
- **Hilfen/Unterstützung bei Ausscheidungen**
 - der Gang zur Toilette und die Begleitung zur Waschgelegenheit
 - Unterstützung bei der physiologischen Darm- und Blasenentleerung
 - Reinigung des Harnröhrenkatheters (Reinigung des Katheters und Harnröhrenöffnung, ggf. Abklemmen in zeitlich festgelegten Intervallen)
 - Wechseln des Katheter- Urostoma- und Anus-praeter-Beutels
 - Inkontinenzversorgung
- **Kontinenztraining**
 - der Blase
 - des Darms
- **Hilfe bei Erbrechen**
- **Entsorgung von Ausscheidungen**
- **Machen und Richten des Bettes** (im Zusammenhang mit der Körperpflege)
- **Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung** (ggf. Teilwechseln der Bettwäsche)

- **Hilfe bei der Nahrungsaufnahme**
 - Mundgerechtes Zubereiten der vorbereiteten Nahrung
 - Hilfen bei Essen und Trinken, Darreichung der Nahrung sowie ausreichende Flüssigkeitszufuhr
 - Beratung bei der Essens- und Getränkeauswahl, der Zubereitung und Darreichung wie bei Problemen der Nahrungsaufnahme
 - Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme
- **Verabreichen der Sondennahrung über**
 - Magensonde / Katheter – Jejunostomie (z. B. Witzel – Fistel) / PEG mittels Schwerkraft oder Pumpe
 - Sondennahrung auf Körpertemperatur erwärmen
 - Überprüfung der Lage der Sonde
 - Spülen der Sonde nach Applikation
 - ggfs. Reinigung der verwendeten Mehrfachsystems
- **Hilfe bei der Mobilität**
- **Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung** (ggf. Treppensteigen)
- **Begleitung bei Aktivitäten** bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge und kulturellen Veranstaltungen)

Einsatzmindestdauer: 15 Min.

Kosten: pro angefangene Minute 0,76 €

Der Einsatz beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Wohnung / des Hauses. Für Leistungen, die mit einer begleitenden Tätigkeit außerhalb der Häuslichkeit einhergehen, beginnt bzw. endet der Einsatz an dem vereinbarten Leistungsort.

Die Dokumentationszeit der SGB XI-Leistung ist am Leistungsort abrechenbare Zeit.

Der Zeitumfang für die Inanspruchnahme dieser Leistung wird zwischen dem Pflegedienst und dem Pflegebedürftigen im Pflegevertrag vereinbart.

Die Wegepauschalen und -gelder sind auf Grundlage des LK 21 der Anlage 1 des niedersächsischen Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung abrechenbar.

Rechte und Pflichten, die sich aus den „Hinweisen zum Vergütungssystem“ der Anlage 1 des niedersächsischen Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung ergeben, sind sowohl für die Kostenträger als auch den einzelnen Leistungserbringer entsprechend bindend.

22. Betreuungsleistungen nach Zeit

beinhaltet i.d.R.

➤ Allgemeine Begleitung

- beim Spaziergang
- beim Einkauf
- bei Sportveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen
- bei Veranstaltungen der Gemeinde

➤ Beschäftigung und Beaufsichtigung

- Vorlesen
- Spielen
- Unterhaltungen
- Biografiearbeit (Erinnerungsarbeit)

Einsatzmindestdauer: 15 Min.

Punktzahl: 10 Punkte je Minute

Kosten: pro angefangene Minute 0,51 €

Betreuungsleistungen umfassen Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld und schließen insbesondere mit ein

- die Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen
- die Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere Hilfen zur Entwicklung zur Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/ Nachtrhythmus

Die Betreuungsleistungen beinhalten nicht die Anleitung, Unterstützung, Hilfestellung bzw. vollständige Übernahme der Verrichtungen aus den Bereichen Körperpflege, Ernährung und Mobilität sowie der Hauswirtschaft.

Der Anspruch auf häusliche Betreuung setzt voraus, dass die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt sind.

Die Inanspruchnahme dieser Leistung schmälert einen ggf. bestehenden Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI nicht.

Der Einsatz beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Wohnung / des Hauses. Für Leistungen außerhalb der Häuslichkeit beginnt bzw. endet der Einsatz an dem vereinbarten Leistungsort.

Die Dokumentationszeit der SGB XI-Leistung ist am Leistungsort abrechenbare Zeit.

Der Zeitumfang für die Inanspruchnahme dieser Leistung wird zwischen dem Pflegedienst und dem Pflegebedürftigen im Pflegevertrag vereinbart.

Die Wegepauschalen und -gelder sind auf Grundlage des LK 21 der Anlage 1 des niedersächsischen Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zu ambulanten pflegerischen Versorgung abrechenbar.

Rechte und Pflichten, die sich aus den „Hinweisen zum Vergütungssystem“ der Anlage 1 des niedersächsischen Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs.1 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung ergeben, sind sowohl für die Kostenträger als auch den einzelnen Leistungserbringer entsprechen bindend.

23. Wegepauschalen

beinhaltet i.d.R.

Fahrt und Wegezeit bis zur Wohnung des Pflegebedürftigen bzw. Rückfahrt und Wegezeit von der Wohnung des Pflegebedürftigen sowie Leistungserbringung zu ungünstigen Zeiten.

Werden Leistungen der Häuslichen Krankenpflege nach SGB V und der Häuslichen Pflege nach SGB XI zusammen innerhalb eines Einsatzes erbracht, wird die Wegepauschale den Sozialversicherungsträgern hälftig berechnet. Folgende Wegepauschalen können abgerechnet werden.

- a) Wegepauschale - Besuche zwischen 6:01 Uhr und 20:00 Uhr **4,65 €**
- b) erhöhte Wegepauschale -
Besuch zwischen 20:01 Uhr und 6:00 Uhr sowie an
Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen **7,90 €**
- c) halbe Wegepauschale -
Besuch zwischen 6:01 Uhr und 20:00 Uhr bei gleichzeitiger
Erbringung von Leistungen nach SGB V **2,33 €**
- d) halbe erhöhte Wegepauschale zwischen 20:01 Uhr und 6:00 Uhr
sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bei
gleichzeitiger Erbringung von Leistungen nach SGB V **3,95 €**

Werden mehrere Pflegekunden in einem gemeinsamen Haushalt durch denselben Pflegedienst in einem Einsatz gepflegt, wird die entsprechende Wegepauschale für jeden Pflegebedürftigen hälftig berechnet.

In Wohnanlagen für Senioren (z.B. Seniorenresidenzen, Wohnstifte, Seniorenwohngemeinschaften) werden pflegebedürftige Bewohner häufig durch Pflegedienste betreut, deren Sitz der Wohneinrichtung räumlich unmittelbar zugeordnet ist. Soweit diese Pflegedienste Leistungen in der Wohneinrichtung erbringen, kann anstelle der Wegepauschale für jeden Pflegebedürftigen nur ein Wegegeld von 1,24 € abgerechnet werden.

Von externen Pflegediensten, die zeitlich zusammenhängend mehr als zwei Pflegebedürftige nacheinander in den genannten Einrichtungen pflegen, kann für jeden Pflegebedürftigen nur ein Wegegeld von 1,83 € abgerechnet werden.

Stand 01.06.2019